

SATZUNG

des Wassersportvereins Mülheim (Ruhr) e.V.

Neufassung genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 22. Juli 2021

§ 1 Allgemeines

1. Der Wassersportverein Mülheim (Ruhr) e.V., gegründet am 13.06.1906, mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, Mendener Str. 68, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein führt die Farben schwarz/weiß und in der Flagge je zwei schwarze und weiße Felder, dabei in der Mitte das Wappen der Stadt Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Gewährleistung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder und Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern. Soweit sich aus der Art der Mitgliedschaft nichts anderes ergibt, haben die Mitglieder alle Mitgliedschaftsrechte.

1. Ehrenmitglieder
 - a) Anträge auf Ehrenmitgliedschaft sind von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich an den Vorstand zu stellen.
 - b) Der Vorstand informiert nach Eingang des Antrages den Ehrenrat und lädt zu einer gemeinsamen Sitzung hierüber ein.

- c) Vorstand und Ehrenrat beraten und stimmen über den Antrag gemeinsam ab. Bei der ersten Sitzung müssen mindestens 3/5 eines jeden Gremiums anwesend sein.
 - d) Das Ergebnis muss mindestens von 3/4 der Anwesenden in geheimer Wahl beschlossen werden.
 - e) Die Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit angehalten.
 - f) Ist der Antrag angenommen, so ist dieser Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zur Abstimmung zu stellen.
 - g) Die Mitgliederversammlung stimmt über den Beschluss ohne Aussprache geheim ab. Der Beschluss ist angenommen, d.h. zum Ehrenmitglied ist gewählt, wer mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
2. Passive Mitglieder haben kein Recht auf Benutzung der Boote.
 3. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein allgemeines aktives und passives Wahlrecht und besitzen kein Stimmrecht.
 4. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie haben kein passives Wahlrecht. Die Gesellschafter bzw. ihre Vertreter haben kein Recht auf Benutzung der Boote.
 5. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4a Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Telefonnummer, eMail-Adresse, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Mitgliederstatus, Funktion im Verein, Ehrungen, Ruderfahrten, Ruderkilometer, Zutrittsberechtigungen) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Durchführung des Sportbetriebs.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Ruderverband, im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und im Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband.

Aufgrund dessen ist der Verein zur Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten einiger Mitgliedergruppen an die dortigen Stellen verpflichtet. Dabei handelt es sich bspw. um Namen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, eMail, Tel.-Nr., Porträtfoto von Funktionsträgern, Trainingsruderern, Trainern, Ausbildern und Teilnehmern an Lehrgängen. Daneben können auch Funktionen im Verein/Verband, Trainerlizenzen, etc. erhoben werden.

3. Daten zum laufenden Sportbetrieb, wie bspw. Aufstellung der Trainingsruderer, Siegerlisten, Regattaergebnisse usw., können in den vereinsinternen Mitteilungen und auf der Webseite des Vereins veröffentlicht sowie an Medien und die vorgenannten Verbände übermittelt werden.
4. Darüber kann der Verein personenbezogene Daten (wie z. B. Namen, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Vereinsmitgliedschaft) und Fotos seiner Mitglieder von satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlung, Wanderfahrten, Vereinsfeiern etc.) in vereinsinternen Mitteilungen und auf seiner Webseite veröffentlichen. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verein der Veröffentlichung bzw. Weitergabe dieser Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Zu weitergehenden Maßnahmen ist der Verein nicht verpflichtet.
5. Funktionsträger des Vereins können Mitgliederlisten erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Verein notwendig ist.
6. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Sportbetrieb der nationalen und internationalen Verbände.
7. Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund der Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Artikel 7 EU-DSGVO.
8. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder über-regionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) EU-DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

9. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung willigen die Mitglieder in die Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Artikel 7 EU-DSGVO ein.
10. Die Betroffenenrechte der Mitglieder nach den Vorschriften der EU-DSGVO auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In folgenden Angelegenheiten kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen,
 - e) Änderungen der Satzung.
2. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen, der folgende Aufgaben vorbehalten sind:

- a) Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichts,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des durch den Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlags.
4. Zu allen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen muss die Einladung durch den Vorstand mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail erfolgen.
 5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 6. Ein Beschluss, der ein Recht oder eine Rechtspflicht des Vereins bzw. eines Mitglieds betrifft, ist nur wirksam, wenn sein Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet war. Jeder Beschluss ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses sofort zu protokollieren und vorzulesen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft und disziplinarische Maßnahmen

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt aus dem Verein ist nur jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Erstmals kann die Kündigung nach 6 Monaten ausgesprochen werden.
3. Der Vorstand kann bei Verstößen von Mitgliedern gegen die Ruder- und Bootsordnung, bei undiszipliniertem Verhalten von Mitgliedern auf dem Vereinsgelände, sowie vereinschädigendem Verhalten im Innen- oder Außenverhältnis disziplinarische Maßnahmen ergreifen. Diese können vom zeitweiligen Ausschluss wie z.B. einem Ruderverbot oder Hausverbot bis zum endgültigen Ausschluss aus dem Verein gemäß nachfolgender Ziffer 4. reichen.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen Vereinsinteressen vorliegt oder das Verbleiben des Mitglieds dem Verein zum Schaden gereichen würde. Dem Betroffenen muss vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen diesen Beschluss binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet mit einfacher Mehrheit der Ehrenrat, der

vorher dem Betroffenen Gelegenheit zu einer mündlichen Aussprache zu geben hat. Die Verhandlung ist zu protokollieren und vom Ehrenrat zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist zugleich zuständig für die Verwaltung des Vereins, der andere für die sportlichen Belange.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Arbeit oder Zeit, welche sie für Tätigkeiten außerhalb ihrer Amtspflichten als Vorstand für den Verein aufwenden, Vergütungen erhalten. Hiervon umfasst sind insbesondere Vergütungen für die Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands als Übungsleiter oder Betreuer. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins und diejenige Vergütung die der Verein einem Nichtmitglied üblicherweise für dieselbe Tätigkeit zu bezahlen hätte.
3. Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind der 1. Vorsitzende und seine beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein.
4. Der Vorstand bedarf zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sollen auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind einzeln zu wählen und müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Der Vorstand beruft für besondere Aufgabenbereiche Fachwarte, die ihn gegenüber den Mitgliedern vertreten, und erlässt die erforderlichen allgemeinen Anordnungen.
7. Die Fachwarte und der (die) Jugendsprecher(in) bilden den Beirat. Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Vereinsarbeit.

§ 9 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus insgesamt fünf aktiven und/oder passiven Mitgliedern. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt gemäß § 8 Ziffer 5. Der Ehrenrat soll Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten versuchen, soweit diese nicht vorher vom Vorstand geschlichtet werden können. Er kann in diesem Fall sowohl vom Vorstand als auch von den beteiligten

Mitgliedern angerufen werden. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich an dem vom Ehrenrat zwecks Schlichtung bestimmten Termin zu stellen.

§ 10 Jugendabteilung, Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
2. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können entweder vom Vorstand oder schriftlich von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten entscheidet.

§ 12 Aufnahmegebühren und Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge sowie deren Fälligkeit werden in einer Beitragssatzung geregelt, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu beschließen ist. Sie ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf schriftlichen Antrag des gesamten Vorstandes oder von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder aufgelöst werden.

Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist frühestens nach 2 Wochen innerhalb 3 Monaten eine weitere Versammlung einzuberufen. Dies gilt nicht, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegen die Auflösung gestimmt haben. Auf dieser Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Ruderverband e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Zur Ausführung des Auflösungsbeschlusses werden fünf Liquidatoren gewählt.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten ist Mülheim an der Ruhr.

§ 16 Schlussbestimmungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht verlangen sollte, können vom Vorstand selbständig beschlossen und angemeldet werden.